

Lernfeld 4 Einkommensteuererklärungen von Beschäftigten erstellen

(Änderungen sind mit **rot** gekennzeichnet. Kapitelangaben beziehen sich auf das Lehrbuch, Lernsituationsangaben auf das Lernsituationsbuch)

Kapitel 7 zu versteuerndes Einkommen

Aufgabe 1: Schema zur Berechnung des zu versteuernden Einkommens

a) Ermitteln Sie aus den folgenden Angaben das zu versteuernde Einkommen. Ermitteln Sie auch alle im § 2 EStG genannten Zwischengrößen und beachten Sie die Reihenfolge.

Zur Einkommensteuererklärung des Mandanten Rudolf Bergmann liegen folgende Informationen vor:

• Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	5.500 €
• Einkünfte aus selbständiger Arbeit	15.000 €
• Einkünfte aus Gewerbebetrieb	20.500 €
• Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	25.600 €
• sonstige Einkünfte	3.200 €
• Einkünfte aus V+V	- 5.400 €
• Sonderausgaben	5.700 €
• Altersentlastungsbetrag	1.900 €
• außergewöhnliche Belastungen	2.400 €
• Kinderfreibetrag	3.012 €
• Betreuungsfreibetrag	1.464 €

b) Andreas und Bianca Dausend sind verheiratet und werden zusammen veranlagt. Sie haben ein gemeinsames Kind im Alter von 10 Jahren, für das sie einen Kinderfreibetrag erhalten. Berechnen Sie für das Ehepaar das zu versteuernde Einkommen mit Hilfe der entsprechenden Tabelle. Folgende Angaben stehen Ihnen zur Verfügung:

• Einkünfte aus Gewerbebetrieb Andreas	90.500 €
• Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bianca	25.400 €
• Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Ehepaar gemeinsam (werden den Ehegatten je hälftig zugerechnet)	30.000 €
• Sonderausgaben Ehepaar gemeinsam	14.300 €
• Außergewöhnliche Belastungen Ehepaar gemeinsam	2.300 €
• Kinderfreibetrag Ehepaar gemeinsam	6.024 €
• Betreuungsfreibetrag Ehepaar gemeinsam	2.928 €

Kapitel 6 Werbungskosten

Seite 395, Aufgabe:

1. Werbungskosten

f) Michael Baumann ist Lehrer und benötigt ein häusliches Arbeitszimmer, da er keinen Arbeitsplatz in der Schule zur Verfügung hat. Die Kosten für seine gesamte Wohnung (Miete, Strom, Heizung usw.) beliefen sich insgesamt auf 7.448 €. Die Fläche des Arbeits-

zimmers betrug 18% der gesamten Wohnfläche. **Er hat an 110 Tagen seinem Arbeitszimmer gearbeitet.**

Für das Arbeitszimmer hat sich Baumann einen Schreibtisch für 1.750 € brutto gekauft, die Nutzungsdauer des Schreibtisches beträgt 10 Jahre.

Außerdem hat Baumann für sein Arbeitszimmer eine Schreibtischlampe für 75 € gekauft.

Seite 396, Aufgabe 2:

Aufgabe 2: Gesamtfall Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Ludwig Nell (65 Jahre) arbeitet als angestellter Informatiker bei einem Chemieunternehmen in Köln. Sein Bruttogehalt beträgt 3.200 € monatlich. Er fuhr an insgesamt 210 Tagen mit dem eigenen Auto. Der pro Tag zurückgelegte Weg (Hin- und Rückfahrt) betrug 44 km.

Herr Nell besuchte zwei Fortbildungsmaßnahmen. Die Kosten der ersten Fortbildung beliefen sich auf 800 € und wurden vom Arbeitgeber gezahlt. Die zweite Fortbildung bezahlte Herr Nell selber. Die Kosten beliefen sich auf 900 €.

Der Arbeitgeber von Herrn Nell hat den Mitarbeitern die kostenlose Nutzung eines nahe gelegenen Fitnessstudios ermöglicht. Davon hat auch Herr Nell Gebrauch gemacht. In einem Fitnessstudio hätte er für die Nutzung 700 € bezahlen müssen.

Am 30.11.01 geht Herr Nell in den Ruhestand. Der Arbeitgeber schenkte ihm zu seinem Abschied 1.200 € in bar sowie ein Sachgeschenk im Wert von 500 €.

Ab dem 1.12.01 erhielt Herr Nell eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 1.538 € zu, die ihm am 2.12.01 überwiesen wurde.

Herr Nell ist Mitglied im Verband deutscher Computerfachleute (VdC). Der Jahresbeitrag beträgt 120 €.

Er bezieht eine Fachzeitschrift für Computerfachleute (60 €) sowie eine Tageszeitschrift (130 €).

Herr Nell hat ein häusliches Arbeitszimmer. **Es stellt nicht den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit dar.** Für die Wohnung bezahlt er eine monatliche Miete in Höhe von 900 €. Die Wohnung ist 100 m² groß, das Arbeitszimmer umfasst 15 m². An Nebenkosten muss Herr Nell monatlich 150 € bezahlen. **Er hat an 50 Tagen von zu Hause aus in seinem Arbeitszimmer gearbeitet.** Herr Nell hatte sich im Januar 01 einen neuen PC für 2.500 € brutto gekauft. Die AfA-Nutzungsdauer beläuft sich gem. BMF-Schreiben vom 26.2.2021 auf 1 Jahr. Das Finanzamt erkennt eine berufliche Nutzung zu 100% an.

Da Herr Nell während seiner Arbeitszeit immer Anzüge tragen muss (Anordnung des Chefs), möchte er die Kosten von 700 € geltend machen.

Berechnen Sie die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für 01.

Lösung:

Einnahmen	
Bruttogehalt 3.200 € * 11	35.200,00 EUR
Fortbildung DATEV steuerfrei (LStR R 19.7) + keine Werbungskosten	
Nutzung Fitnessstudio	700,00 EUR
Sachgeschenk Freigrenze überschritten (LStR 19.6)	1.200,00 EUR
Geldgeschenk stets Arbeitslohn	500,00 EUR
Versorgungsbezug	1.538,00 EUR
Versorgungsfreibetrag	209,17 EUR
Maximalbetrag x 1 / 12	85,00 EUR
+ Zuschlag x 1 / 12	25,50 EUR
Werbungskosten	
Fahrtkosten 210*0,30 € * 22 km	1.386,00 EUR
Fortbildung selbst bezahlt	900,00 EUR
Kontoführung	16,00 EUR
Berufsverband (11/12)	110,00 EUR
Fachzeitschrift (Tageszeitung nicht) (11/12)	55,00 EUR
Homeofficepauschale 50 x 6 € \$	300,00 EUR
AfA PC	2.500,00 EUR
Anzug nicht absetzbar, da auch privat nutzbar § 12 Nr.1 EStG	0,00 EUR
Werbungskostenpauschale Versorgungsbezüge	102,00 EUR
Einkünfte	33.743,50 EUR

Kapitel 8 Altersentlastungsbetrag**Übungsfälle****Fall 1: Altersentlastungsbetrag**

Prüfen Sie in den folgenden Fällen, ob den Personen in 2023 ein Altersentlastungsbetrag zusteht und berechnen Sie ihn, falls notwendig. Benutzen Sie das Berechnungsschema.

a) Hermann Kock, geb. am 13.12.1958, wohnhaft in Krefeld, hat in 2023 folgende Einnahmen erzielt:

- Bruttoarbeitslohn aus einem bestehenden Dienstverhältnis 6.000 €
- Versorgungsbezüge i.S.d. § 19 (2) EStG in Höhe von 4.500 €

b) Hans Pfeifer, geb. am 01.06.1958, wohnhaft in Flensburg, ist Fischhändler und hat folgende Einnahmen erzielt.

- Gewinn aus dem Fischhandel 7.500 € (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)
- Einkünfte aus der Vermietung eines Mehrfamilienhauses 2.500 € (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

c) Vera Horn, geb. 1.1.1959, wohnhaft in Freiburg, hat in 2023 folgende Einnahmen bzw. Einkünfte erzielt:

- Bruttoarbeitslohn (kein Versorgungsbezug) 2.500 €
- gesetzliche Rente aus der Angestelltenversicherung 3.000 € (sonstige Einkünfte)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 769 €.

d) Alfred Sonnenschein, geb. am 15.07.1958, wohnhaft in Mönchengladbach, hat in 2023 folgende Einkünfte:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Angestelltenverhältnis) 2.250 €, Werbungskosten wurden nicht geltend gemacht
- Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung - 3.750 €.

Lernsituation 9 Sonderausgaben - Altersvorsorgeaufwendungen

Anlage 1: Ermittlung abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen Ehepaar Sander

Ermittlung der Sonderausgaben

Vorsorgeaufwendungen

Höchstbetragsberechnung nach § 10 Abs. 3 EStG

Arbeitnehmeranteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen	3.587	
Eigene kapitalgedeckte Rentenversicherungen	6.000	
Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen, Zuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen	3.586	
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	13.173	
Höchstbetrag	53.056	
geringerer Betrag		13.173
- steuerfreier Arbeitgeberanteil		3.586
Anzusetzende Altersvorsorgeaufwendungen		9.587

Anlage 4: Strukturierungshilfe

1. Berücksichtigungsfähige Altersvorsorgeaufwendungen	Tragen Sie hier einige Beispiele für Altersvorsorgeaufwendungen aus dem § 10 (1) Nr. 2 EStG ein.
2. Höchstbetrag (§ 10 (3) Satz 1 EStG)	Der Höchstbeitrag in der knappschaftlichen Rentenversicherung ergibt sich anhand des Beitragssatzes (2023: 24,7 %) und der Beitragsbemessungsgrenze (8.950). Das sind im Jahre 2023: 8.950 Euro x 12 Monate =

	107400 Euro x 24,7 % = 26.527,80, aufgerundet 26.528 Euro.
3. geringerer Betrag aus 1. und 2.	
4. abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	Siehe § 10 (3) Satz 5 EStG
5. = als Sonderausgabe abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen	

Kapitel 10.2.2.2 Altersvorsorgeaufwendungen

Aufgabe: Altersvorsorgeaufwendungen

a) Rainer Kau ist angestellter Buchhalter. Er bezieht ein jährliches Bruttogehalt von 35.000 €. In 2023 werden folgende Versicherungsbeiträge geleistet:

- Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherungen 3.255,00 €
- steuerfreier Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung 3.255,00 €
- Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht (abgeschlossen nach dem 31.12.2004) 1.200 €

(1) Sind alle Beiträge als Altersvorsorgeaufwendungen berücksichtigungsfähig?

(2) Berechnen Sie den Höchstbetrag für die in 2021 als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen. Benutzen Sie dabei folgende Tabelle:

1. Berücksichtigungsfähige Altersvorsorgeaufwendungen	
2. Höchstbetrag (§ 10 (3) Satz 1 EStG)	
3. geringerer Betrag aus 1. und 2.	
4. abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	
5. als Sonderausgabe abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen	

b) Die Beamtin Christine Landmann hat in 2023 ein Bruttogehalt von 42.000 € erhalten. Folgende Beiträge hat sie in 2023 geleistet:

- Beiträge zu einer Kapitallebensversicherung, die im Jahr 2002 abgeschlossen wurde und ein Wahlrecht zwischen Rentenbezug und Auszahlung enthält 2.500 €
- Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht, die Anfang 2021 abgeschlossen wurde 2.600 €

(1) Sind alle Beiträge als Altersvorsorgeaufwendungen berücksichtigungsfähig?

(2) Berechnen Sie den Höchstbetrag für die in 2023 als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen. Benutzen Sie dabei folgende Tabelle:

1. berücksichtigungsfähige Altersvorsorgeaufwendungen	
2. Höchstbetrag (§ 10 (3) Satz 1 EStG)	

3. Kürzung um einen fiktiven Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (18,6% vom Arbeitslohn)	
4. gekürzter Höchstbetrag	
5. geringerer Betrag aus 1. und 4.	
6. als Sonderausgabe abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen	

c) Helmut und Katharina Sperl sind beide als angestellte Arbeitnehmer tätig. Helmut Sperl bezieht ein Bruttogehalt von 45.000 €, Katharina Sperl von 12.000 €. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung betragen für Helmut Sperl **8.370 €** und für Katharina Sperl **2.232 €** (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).

Berechnen Sie die als Sonderausgabe abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen.

d) Dieter Buttler ist als Beamter beim Land Nordrhein-Westfalen angestellt. Er erhält ein Bruttogehalt von 47.000 €. Er hat Beiträge für eine als Altersvorsorgeaufwand zu berücksichtigende Rentenversicherung in Höhe von 1.700 € gezahlt. Seine Frau Hanna ist als Steuerfachangestellte angestellt und erhält ein Bruttogehalt von 12.500 €. Ihr Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung betrug **2.325,00 €** (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil).

Berechnen Sie die als Sonderausgabe abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen.

Lernsituation 10 Sonderausgaben – sonstige Vorsorgeaufwendungen

Anlage 2: Ermittlung des Sonderausgabenabzugs für sonstige Vorsorgeaufwendungen Ehepaar Sander

Ermittlung der Sonderausgaben

Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zur Krankenversicherung (KV)

Ehemann		
AN-Beiträge gesetzliche KV	3.028	
Ehefrau		
Private KV	5.322	
	<hr/>	
Krankenversicherungsbeiträge		8.350

Ermittlung des Kürzungsbetrags

Ehemann		
AN-Beiträge gesetzliche KV	3.028	
	<hr/>	
KV mit Krankengeldanspruch	3.028	
- 4 % Kürzungsbetrag		121
		<hr/>
verbleiben		8.229

Beiträge zur Pflegeversicherung (PV)

Ehemann		
AN-Beiträge PV	589	
Ehefrau		
Private PV	469	
	<hr/>	
Pflegeversicherungsbeiträge		1.058
		<hr/>
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		9.287

Beitragsrückerstattungen

Ehefrau		
Private KV und/oder PV	120	
	<hr/>	
- Beitragsrückerstattungen		120
		<hr/>
Summe Basisabsicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		9.167

Summe Basisabsicherung	9.167	
4 % Kürzungsbetrag	121	
Zusätzliche private KV	1.910	
Gesetzliche Versicherung gegen		
Arbeitslosigkeit	501	
Unfall-, Haftpflicht- und		
Risikoversicherungen	560	
	<hr/>	
Summe der sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG	12.138	
davon ansetzbar (höchstens 4.700)		4.700
Anzusetzende sonstige Vorsorgeaufwendungen		<hr/>
		9.167

Kapitel 10.2.2.3 sonstige Vorsorgeaufwendungen

Aufgabe: sonstige Vorsorgeaufwendungen

a) Der Angestellte Klaus Kopp erhält ein Bruttogehalt von 69.000 €. Der gesamte Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 12.834 €. Die Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung betragen **1.794,00 €**. Alle Beträge beinhalten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. Herr Kopp ist privat kranken- und pflegeversichert und zahlt im Jahr einen Beitrag von 2.100 € zu dem der Arbeitgeber die Hälfte zahlt. Dieser Betrag entspricht einer Basiskranken- und -pflegeversicherung. Außerdem hat Herr Kopp für die PKW- Versicherung im Jahr 1.300 € aufgewendet, davon entfielen 650 € auf die Kaskoversicherung und 650 € auf die Haftpflichtversicherung. Für die private Haftpflichtversicherung hat er 150 € aufgewendet. (1) Berechnen Sie die als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen. Benutzen Sie dabei folgende Tabelle:

Altersvorsorgeaufwendungen	
1. berücksichtigungsfähige Altersvorsorgeaufwendungen	
2. Höchstbetrag (§ 10 (3) Satz 1 EStG)	
3. geringerer Betrag aus 1. und 2.	
4. abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	
5. als Sonderausgabe abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen	
sonstige Vorsorgeaufwendungen	
Kranken- und Pflegeversicherung	
restliche sonstige Vorsorgeaufwendungen	
Höchstbetrag (mind. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gekürzt um 4 % der Aufwendungen, falls Krankengeld im Versicherungsumfang enthalten)	
Abzugsfähig	
gesamte als Sonderausgabe abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen	

(2) Was würde sich an der Berechnung ändern, wenn in den Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung 10% für die Finanzierung von Leistungen enthalten wären, die über den Basistarif hinausgehen würden?

b) Der Gewerbetreibende Paul Peters zahlt in 2023 Beiträge zu folgenden Versicherungen:

- Beitrag zu einer privaten Rentenversicherung nach altem Recht 12.000 €
- Beitrag zu einer privaten Rentenversicherung nach neuem Recht 6.000 €
- Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung 4.800 €
Dieser Betrag entspricht einer Basiskranken- und -pflegeversicherung.
- Beitrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung (Kaskoanteil 200 €) 500 €
- Beitrag zur privaten Rechtsschutzversicherung 200 €

Berechnen Sie die als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen.

c) Elke und Andreas Tröster sind beide berufstätig. Frau Tröster ist Gewerbetreibende und hat in 2023 folgende Versicherungsbeiträge geleistet:

- Beiträge zu einer Rentenversicherung nach altem Recht 8.400 €
- Private Kranken- und Pflegeversicherung 3.600 €
Dieser Betrag entspricht einer Basiskranken- und -pflegeversicherung.

- Berufsunfähigkeitsversicherung 1.800 €

Herr Tröster ist Angestellter mit einem Bruttogehalt von 30.000 €. In 2023 wurden folgende Versicherungsbeiträge geleistet:

- Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung 5.580 €
Der Beitrag beinhaltet den Arbeitgeber – und Arbeitnehmeranteil.
- Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung 2.190 €
- Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung 510,00 €
- Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung 390 €
Die vorgenannten Beträge enthalten nur den Arbeitnehmeranteil.
- Haftpflichtversicherung des PKW (Kaskoanteil 120 €) 360 €

Gemeinsam haben die beiden noch eine Hausratversicherung abgeschlossen und dafür 150 € aufgewendet.

Berechnen Sie die als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen.

d) Petra Schrempf ist verheiratet mit Dieter Schrempf. Sie ist erwerbstätig als Angestellte. Herr Schrempf kümmert sich um Kind und Haushalt. Sie erzielt ein Bruttogehalt von 50.000 €. Folgende Beiträge zu Versicherungen wurden in 2023 aufgewendet:

Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)	9.300 €
Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung	3.650 €
Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung	850 €
Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (alles Arbeitnehmeranteile)	650 €

Der Ehemann und das Kind sind in der Kranken- und Pflegeversicherung mitversichert.

Berechnen Sie die als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen.

Kapitel 10.2.2.7 Spenden für bestimmte Zwecke

Aufgabe 4: Gesamtfall Sonderausgaben

Anne Siebert (44 Jahre) wohnt zusammen mit ihrem 10jährigen Sohn David in einer gemeinsamen Wohnung in Duisburg. Sie ist seit zwei Jahren von dem Vater geschieden. Der Vater zahlt einen monatlichen Unterhalt von 400 €, wovon 300 € auf den Kindesunterhalt entfallen. Die Anlage U hat sie unterschrieben. Frau Siebert ist halbtags berufstätig und erzielt ein Bruttogehalt von 9.600 €. Nennenswerte Werbungskosten kann sie nicht nachweisen.

Folgende Aufwendungen kann sie in O2 nachweisen:

- Auf der Lohnsteuerbescheinigung ist ein Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 892,80, zur Krankenversicherung in Höhe von 700,80 EUR und Pflegeversicherung in Höhe von 163,20 EUR und zur Arbeitslosenversicherung in Höhe von 124,80 EUR bescheinigt.
- Auf der Lohnsteuerbescheinigung sind zusätzlich noch 379 € einbehaltene Lohnsteuer, 34,11 € einbehaltene Kirchensteuer und 20,85 € einbehaltener Solidaritätszuschlag ausgewiesen.
- Private Haftpflichtversicherung 120 €
- Frau Siebert ist Mitglied im örtlichen Lohnsteuerhilfverein. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 50 €. Dafür erstellt ihr ein Mitarbeiter des Vereins die jährliche Einkommensteuererklärung. In O2 erhielt sie eine Erstattung für Einkommensteuer in Höhe von 200 €, von 18 € für Kirchensteuer.

- An die örtliche evangelische Kirchengemeinde hat Frau Siebert noch zusätzlich 100 € gespendet. Eine ordnungsgemäße Spendenquittung kann sie nachweisen.

a) Berechnen Sie den geringstmöglichen Gesamtbetrag der Einkünfte sowie die höchstmöglich abzugsfähigen Sonderausgaben für Frau Siebert.

b) Wie wird die geleistete Unterhaltszahlung beim geschiedenen Mann steuerlich behandelt?

Aufgabe 5: Gesamtfall Sonderausgaben

Elke Reimer (39 Jahre) und Stefan Sommer (44 Jahre) sind nicht verheiratet und leben zusammen mit ihrem gemeinsamen Sohn (10 Jahre) in Köln.

Elke Reimer ist angestellte Apothekerin in Köln-Porz in Teilzeit. Sie erhält ein monatliches Bruttogehalt von 1.200,00 EUR. Sie fährt an 150 Tagen im Jahr zur Arbeit, die 12 km entfernt liegt. Frau Reimer hat an einer Fortbildung in Düsseldorf teilgenommen. Sie war 12 Stunden von zu Hause abwesend. Die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln beliefen sich auf 35,00 EUR. Die Kosten der Veranstaltung belaufen sich auf 150,00 EUR und wurden vom Arbeitgeber ersetzt.

Auf der Lohnsteuerbescheinigung sind folgende Sozialversicherungsbeiträge ausgewiesen:

Rentenversicherung	1.339,20 EUR
Arbeitslosenversicherung	187,20 EUR
Krankenversicherung	1.051,20 EUR
Pflegeversicherung	244,80 €

Bei allen Beträgen handelt es sich um den Arbeitnehmeranteil.

An Kirchensteuer wurden 259,20 EUR bescheinigt.

Für den Sohn hat sie manchmal eine Betreuung für die sie im Monat 200,00 EUR aufwendet.

Stefan Sommer ist angestellter Ingenieur bei einer Autofirma. Er bezieht ein monatliches Bruttogehalt von 5.000,00 EUR. Außerdem erhielt er eine Weihnachtsgatifikation in Höhe von 2.000,00 EUR im November ausbezahlt. Außerdem bekommt er einen Geschäftswagen gestellt, den er sowohl für die privaten Fahrten als auch für die Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte (einfache Entfernung 35 km, 230 Arbeitstage) benutzen darf. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt. Der Bruttolistenpreis beträgt 35.610,00 EUR.

Auf seiner Lohnsteuerbescheinigung sind folgende Sozialversicherungsbeiträge ausgewiesen:

Rentenversicherung	6.580,46 EUR
Arbeitslosenversicherung	919,85 EUR

Es handelt sich dabei um die Arbeitnehmeranteile.

An Kirchensteuer wurden 1.586,40 EUR bescheinigt.

Hälftiger steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (Basistarif)
3.201,97 EUR

Seine Steuererklärung lässt Herr Sommer durch einen Steuerberater erstellen, der ihm in 01 folgende Rechnung ausgestellt hat. Herr Sommer hat sie sofort bezahlt:

Mantelbogen	350,00 EUR
Erstellung Anlage N	250,00 EUR

zzgl. 19 % USt	114,00 EUR
Summe	714,00 EUR

Die erste Ehe/Lebenspartnerschaft von Herrn Sommer wurde geschieden. Er hat in 01 an seine Frau monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe von 120,00 EUR und an sein Kind in Höhe von 350,00 EUR geleistet. Die Anlage U der Ehefrau liegt vor.

Folgende Aufwendungen haben sich außerdem in 01 ergeben:

Hausratversicherung (von beiden bezahlt)	300,00 EUR
Haftpflichtversicherung (Herr Sommer)	250,00 EUR
Haftpflichtversicherung (Frau Reimer)	120,00 EUR
Kfz-Versicherung (Frau Reimer)	170,00 EUR
Der Kaskoanteil beträgt 80,00 EUR	
Rechtsschutzversicherung (Herr Sommer)	230,00 EUR
Private Rentenversicherung i.S.d. § 10 (1) Nr. 2b EStG (Herr Sommer)	1.200,00 EUR

- a) Beurteilen Sie, ob Frau Reimer und Herr Sommer einzeln oder gemeinsam veranlagt werden.
- b) Berechnen Sie den Gesamtbetrag oder die Gesamtbeträge der Einkünfte und die Sonderausgaben.

Lernsituation 14: Kinder berücksichtigen

Anlage 1: Einkommensteuerbescheid

Finanzamt Hamburg Mitte Veranlagungsbezirk Steuernummer: 105/2256/0731 (Bitte bei Rückfragen angeben)	20095 Hamburg Telefon 040/ 4496-421 Telefax 0404496-333		
<hr/> Finanzamt Hamburg Mitte Postfach 300314, 20095 Hamburg			
Bescheid			
486/--/53339795 09.07.1999 1,10 M	für 2023 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag		
Herrn und Frau Hansen Pfalzstrasse 7 20146 Hamburg	2.5.2024		
Festsetzung			
	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden - Abzug vom Lohn + Kindergeld verbleibende Beträge	15.194,00 -17.050,00 +6.000,00 4.144,00	0,00 0,00 0,00 0,00	4.144,00
Abrechnung nach dem Stand vom 2.5.2024 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach noch offen	4.144,00 0,00 4.144,00	0,00 0,00 0,00	4.144,00 0,00 4.144,00
Bitte überweisen Sie den Betrag von 4.144,00 auf das Konto der Finanzkasse DE48 1245 2109 6758 3295 12 bei der Landesbank NRW.			

© WESTERMANN GRUPPE

		Ehemann	Ehefrau
Berechnung des zu versteuernden Einkommens			
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Einnahmen Ehemann	95.300		
Werbungskosten	3.400		
Einkünfte	91.900	91.900	
Einnahmen Ehefrau	20.000		
Werbungskostenpauschale	1.230		
Einkünfte	18.770		18.770
Summe der Einkünfte		91.900	18.770
gemeinsame Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte		110.670	
Sonderausgaben		14.166	
Altersvorsorgeaufwendungen	14.731		
davon 96%	14.142		
davon ab Arbeitgeberanteil	7.365		
Abzugsfähig		7.366	
sonstige Vorsorgeaufwendungen			
Krankenversicherung	5.625		
Pflegeversicherung	1.175		
abzugsfähig		6.800	
Einkommen		96.504	
Kinderfreibeträge für 2 Kinder		12.048	
Betreuungsfreibetrag für 2 Kinder		5.856	
zu versteuerndes Einkommen		78.600	
Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass der Ansatz der Kinder- und Betreuungsfreibeträge günstiger ist als die Höhe des ausgezahlten Kindergeldes.			

Lernsituation 16: Ermittlung der zu zahlenden Einkommensteuer

Bei den Lohnsteuerbescheinigungen ist das Kirchensteuermerkmal „ev“ durch „-“, zu ersetzen. Die Berechnung der Kirchensteuer ist nicht Gegenstand des Lehrplans.

Ausdruck der elektromischen Lohnsteuerbescheinigung 01

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Werner Völker
 Grundstraße 67
 22391 Hamburg

Korrektur/Stornierung:-
 Datum: 30.01.02
 eTIN: VLKRWRNR23K
 Identifikationsnummer: 26 57 33 98 45 6
 Personalnummer: 12
 Geburtsdatum: 23.07.xx
 Transferticket: 1234567890123456789

Dem Lohnsteuerabzug wurden im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor
3

Zahl der Kinderfreibeträge
1

Steuerfreier Jahresbetrag
0

Kirchensteuermerkmale
-

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

HHChemie
 Ülfestr. 34
 22457 Hamburg

1. Bescheinigungszeitraum	vom – bis 01.01.-31.12.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	€ 72.400	Cent -
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	9.294	00
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag		
6. Einbehaltene Kirchenst. des Arbeitnehmer von 3.		
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge		
9. ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10. ermäßigt besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen		
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.		
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
15. Kurzarbeitergeld, Zuschuss z. Mutterschaftsgeld, Verdienstausschüttung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag		
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen b) Ausländertätigkeitserlass	
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind		
18. Pauschalbesteuerter Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
19. steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden – in 3. enthalten		
20. Steuerfreie Verpflegungszuschuss bei Auswärtstätigkeit		
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
22. Arbeitgeberanteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) ab berufsständische Versorgungseinrichtungen	6.733 20
23. Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) ab berufsständische Versorgungseinrichtungen	6.733 20
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung b) zur privaten Krankenversicherung c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		941 20
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale		
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag unter 8.		
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.		
31. Zu 8. Bei unterjähriger Zahlung. Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden		
.....		
33. ausgezahlt Kindergeld		

Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abgeführt hat (Name und vierstellige Nummer)	Hamburg-Altona 2241
---	------------------------

Lösung

				Ehemann	Ehefrau
Einkünfte aus NSA	Gehalt Ehefrau - Werbungskostenpauschale Betriebsausgaben		24.900,00 EUR 1.230,00 EUR 23.670,00 EUR		23.670,00 EUR
Einkünfte aus NSA	Einnahmen Bruttogehalt 4.800,00 EUR Werbungskosten Fahrten Wohnung Arbeitsstätte 110 Tage x 20 km x 0,30 EUR Fachzeitschrift 20,00 EUR x 12 Homeoffice Werbungskosten gesamt	660,00 EUR 240,00 EUR 720,00 EUR	72.400,00 EUR 1.620,00 EUR	70.780,00 EUR	
Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte				70.780,00 EUR	23.670,00 EUR
				94.450,00 EUR	
Sonderausgaben	Vorsorgeaufwendungen Altersvorsorge 6.733,80x2+2.315,70x2 - Arbeitgeberanteil abzugsfähig Kranken- und Pflegeversicherung 1.942,20+4.128+379,72+208 andere Vorsorgeaufwendungen 230,50+96,50+3700+941,20 Höchstbetrag 2.800,00 EUR für Ehefrau 1.900,00 EUR für Ehemann Sonderausgabenpauschbetrag	18.099,00 EUR 9.049,50 EUR 9.049,50 EUR 6.657,92 EUR 4.968,20 EUR 4.700,00 EUR 6.580,23 EUR 72,00 EUR			15.701,73 EUR
Außergewöhnliche Belastungen	§ 33a (2) ab August				

© WESTERMANN GRUPPE

	Ausbildungsfreibetrag 1.200 EUR x5/12			500,00 EUR
Einkommen				78.248,27 EUR
= zu versteuerndes Einkommen ohne Freibeträge nach § 32 (6)	Einkommensteuer Splittingtarif	15.078,00 EUR		
Kinder- und Betreuungsfreibetrag			8.952,00 EUR	
zu versteuerndes Einkommen mit Freibeträgen nach § 32 (6)	Einkommensteuer Splittingtarif + Kindergeld Kindergeld günstiger	12.212,00 EUR 6.000,00 EUR 18.212,00 EUR	69.296,27 EUR	
Einkommensteuer- Nachzahlung	Einkommensteuer - Lohnsteuer Solidaritatzuschlag wird nicht erhoben, da die Bemessungsgrundlage unter der Freigrenze liegt.	15.078,00 EUR 13.859,00 EUR		1.219,00 EUR

Lernsituation 18: Progressionsvorbehalt

Anlage 1: Einkommensteuerbescheid

Finanzamt Hamburg Altona
 Veranlagungsbezirk
Steuernummer: 105/2256/0731
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Holstenplatz 18
 22765 Hamburg
 Telefon 040 115
 Telefax 040 4279-55197

Finanzamt Hamburg Altona
 Holstenplatz 18 22765 Hamburg

Bescheid

486/--/53339795 09.07.1999 1,10 M

für 01 über
 Einkommensteuer und
 Solidaritätszuschlag

Herrn und Frau
 Junge
 Pfalzstrasse 7

20251 Hamburg

2.5.2002

Festsetzung

	Einkommensteuer €	Kirchen- steuer €
Festgesetzt werden	2.776,30	249,86
Abzug vom Lohn	-3.617,00	-325,53
verbleibende Beträge	-840,70	-75,66
Abrechnung nach dem Stand vom 2.5.03 abzurechnen sind	-840,70	-75,66
bereits gezahlt	0,00	0,00
demnach zu viel entrichtet	840,70	75,66

Das Guthaben von **916,36 €** wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE32XXXXXXXXXXXX7410

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	40.107	
Werbungskostenpauschale	1.000	
Einkünfte		39.107

.....
(andeuten, dass hier Teile es Steuerbescheids weggelassen wurden)

Einkommen/zu versteuerndes Einkommen	31.356
Berechnung der Steuer	
	€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Grundtarif mit 8,8541 % aus 31.356	2.776,30
Festzusetzende Einkommensteuer	2.776,30

Kapitel 16 Progressionsvorbehalt

Lösung

	a)	b)	c)
Zu versteuerndes Einkommen	17.250,00 EUR	15.000,00 EUR	24.200,00 EUR
Lohnersatzleistungen (evtl. abzgl. des Arbeitnehmerpauschbetrages soweit er bei dein Einkünften aus NSA noch nicht berücksichtigt wurde)	6.500,00 EUR - 1.230,00 EUR = 5.270,00 EUR	2.000,00 EUR	5.500,00 EUR - 1.230,00 EUR = 4.270,00 EUR
Summe	22.520,00 EUR	17.000,00 EUR	28.470,00 EUR
Einkommensteuer auf diesen Betrag	2.611,00 EUR	1.208,00 EUR	1.148,00 EUR
Berechnung des ESt-Satz (4 Stellen hinter dem Komma)	11,5941%	7,1058 %	4,0323%
Anwendung des berechneten Steuersatzes auf das zu versteuernde Einkommen = tarifliche Einkommensteuer (volle Euro)	1999,00 EUR	1.065,87 EUR	975,00EUR